

Rachenring

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
32		Vergrößerte zerklüftete Tonsillen. Veränderungen an Gaumen und/oder Rachen, die das Schlucken nicht einschränken.	Rezidivierende Tonsillitis. Veränderungen an Gaumen und/oder Rachen, die das Schlucken nur unwesentlich einschränken.	Erkrankungen des Rachens oder der Mundhöhle, soweit die Ausheilung 4 Wochen überschreitet. Nachuntersuchung spätestens nach 6 Monaten.	Veränderungen an Gaumen und/oder Rachen, die das Schlucken dauerhaft erheblich einschränken. Chronisch-eitrige Tonsillitis. Maligne Neoplasien.

Anmerkungen:

- Eine eitrige Tonsillitis ist dann als chronisch anzusehen und mit Gesundheitsziffer VI 32 zu bewerten, wenn diese mindestens 4 x innerhalb eines Jahres mit Halslymphknotenvergrößerung und ggf. mit Foetor ex ore auftritt.
- Weitere Hinweise siehe Anlage 7.

Erläuterungen zu GNr 32

Eine eitrige Tonsillitis ist dann als chronisch anzusehen und mit Gesundheitsziffer III 32 zu bewerten, wenn diese mindestens viermal innerhalb eines Jahres mit Halslymphknotenvergrößerung und ggf. mit Foetor ex ore auftritt.

Erläuterungen zu GNr 34 und 37

a) Definitionen

Für die Dokumentation gelten folgende **Begriffs-/Verfahrensbestimmungen**:

- der **Frontzahnbereich** umfasst Schneide- und Eckzähne,
- der **Seitenzahnbereich** umfasst Prämolaren und Molaren,
- **Zahnlücken** gelten als geschlossen, wenn die fehlenden Zähne durch festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz ersetzt wurden oder ein Lückenschluss durch Zahnwanderung stattgefunden hat; fehlende Weisheitszähne zählen nicht als Lücke,
- **Zahnschäden** sind solche Schäden, die durch Behandlung behoben werden können und die voraussichtlich nicht zum Verlust der betroffenen Zähne führen,
- Zähne, die so stark zerstört oder gelockert sind, dass sie nicht erhalten werden können, sind in den Zahnteil der G-Karte (San/Bw/0103) als erkrankte, **nicht erhaltungswürdige Zähne** einzutragen und werden bei der Bewertung als fehlend (Lücke) gewertet.

Beurteilung der **Funktion**:

Zahnschäden, Schäden des Zahnhalteapparates, Zahnverluste, Zahnersatz sowie Schäden am Zahnersatz, Zahnstellungsanomalien und funktionelle Bewegungseinschränkungen schließen die Wehrdienstfähigkeit nicht aus, sofern eine ausreichende oder eingeschränkte Funktion gemäß den nachfolgenden Kriterien vorliegt:

- **Ausreichende Funktion** liegt vor, wenn die Nahrungsaufnahme nicht behindert ist (Essen normaler Kost wie z. B. Brot mit Rinde möglich).
- **Eingeschränkte Funktion** liegt vor, wenn die Nahrungsaufnahme beeinträchtigt ist, jedoch der Ernährungs- und Kräftezustand dem Alter und der Körperlänge entspricht.
- **Nicht ausreichende Funktion** liegt vor, wenn der Untersuchte durch angeborene, traumatische, entzündliche und/oder degenerative Veränderungen der Kiefer, Zähne, des Zahnhalteapparates, der Kiefergelenke und/oder Kaumuskulatur in der Nahrungsaufnahme so stark beeinträchtigt ist, dass der Ernährungs- und Kräftezustand dem Alter und der Körperlänge nicht entspricht (z. B. dann, wenn nur die Einnahme breiiger Kost, eingeweichten Brotes, gewolften Fleisches möglich ist).

b) Beurteilung bei **kieferorthopädischer Behandlung**:

Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt einer musterungsärztlichen Untersuchung in der **aktiven Phase** einer kieferorthopädischen Behandlung befinden, sind mit Gesundheitsziffer V 37 zu beurteilen.

Liegt zum Zeitpunkt der musterungsärztlichen Untersuchung oder bei der truppenärztlichen Einstellungsuntersuchung eines Wehrpflichtigen eine **Retentionsphase mit Kontrollbedarf** vor, ist Gesundheitsziffer III 37 zu vergeben. Von Seiten der Wehrrsatzbehörde ist eine heimatnahe Einberufung anzustreben.

Für freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen im Annahmeverfahren, bei der Einstellungsuntersuchung von SaZ und bei allen anderen militärärztlichen Untersuchungen gemäß FA InspSan D 01.01 (militärärztliche Begutachtung von Soldaten und Soldatinnen vor Statusänderung, Dienstzeitverlängerung, Laufbahnwechsel, Einstellung) ist während der **aktiven Phase** einer kieferorthopädischen Behandlung ebenfalls die Gesundheitsziffer V 37 zu vergeben. Auf die Möglichkeit einer militärärztlichen Ausnahme gemäß FA InspSan D 01.01 ist hinzuweisen, ggf. ist eine diesbezügliche Prüfung einzuleiten.